

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expeditionen in Leipzig (Dorfstraße Nr. 8) und Dresden (bei G. Höfner, Neustadt, an der Brücke, Nr. 2).

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Rgr.

Leipzig. Die Zeitung erscheint täglich zwei mal und wird ausgegeben in Leipzig Vormittags 11 Uhr, Abends 6 Uhr; in Dresden Abends 6 Uhr, Vormittags 8 Uhr.

Preis für das Vierteljahr 2 Rthl.; jede einzelne Nummer 1 Rgr.

## Deutschland.

**Berlin, 22. April.** In einem Rescript des Ministers des Innern an die Regierungen vom 30. März 1851 heißt es unter Anderm:

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, der königlichen Regierung auf das dringendste anzurufen, gegen die Producte einer der Ordnung und Sitte feindlichen Presse mit aller Energie zu verfahren und danach sämtliche Polizeibehörden mit strenger Anweisung zu versehen. Schriften oder Artikel, welche durch Angriffe auf die Regierung das Vertrauen untergraben, oder die Liebe zum Könige und zum Vaterlande, auf welcher wesentlich die Kraft des Staats beruht, unterwühlen, sind sofort mit Beschlagnahme zu belegen und dem Staatsanwalt zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Gegen Beamte, welche in dieser Beziehung lässig verfahren, ist ohne Weiteres mit Einleitung der Disciplinaruntersuchung, resp. Amtsentziehung vorzugehen.

Am Schwarzen Brete des königlichen Kreisgerichts zu Greifswald ist seit einigen Tagen die Vorladung Hassenpflug's affigirt. Sie lautet:

Auf Grund der Anklage der königlichen Staatsanwaltschaft hier selbst ist gegen den vormaligen Präsidenten des Appellationsgerichts hier, jetzigen kurfürstlichen Ministerpräsidenten Hans Daniel Friedrich Hassenpflug, wegen Fälschung die Untersuchung eröffnet und zum öffentlichen und mündlichen Verfahren Termin vor dem unterzeichneten Gerichtshofe auf den 28. Nov. 1851, Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Der ic. Hassenpflug wird daher aufgefordert, in diesem Termine zu seiner Verantwortung sich zu stellen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dergestalt zeitig vor dem Termine anzugeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Sollte derselbe nicht erscheinen, so wird in contumaciam der Beweis aufgenommen, das Urtheil gefällt und verkündet werden. Als Zeugen sind zu dem Termine vorgeladen worden: der Kreisgerichtsschreiber Bohl, der Kanzleidictar Biehm, der frühere Protonotar Dr. Kirchner, der frühere Kastellan Reich, der Kastellan Matthie und die Maler Bergmann und Bock hier selbst. Greifswald, 3. April 1851. Königlich-Kreisgericht. I. Abtheilung. (Sez.) Langenhann.

\* Aus der Provinz Preußen, 17. April. Vor dem Geschworenengericht in Königsberg stand vor einigen Tagen ein merkwürdiger Verbrecher, Namens Krause. Erst 32 Jahre alt, hat er bereits eine Gefängnißstrafe von 13 Jahren verbüßt und ist von früher her noch zu 22 1/2-jähriger Festungsstrafe verurtheilt. Im Jahre 1849 brach Krause aus der Festung Weichselmünde aus, wofür er zu den schwersten Kettengefangenen gehörte, schwamm, zum Theil noch mit seinen Fesseln belastet, über die Weichsel und verübte sofort mehre Diebstähle, durch welche er sich in den Besitz von Kleidungsstücken und Reisegeld setzte, ging als Uhrenhändler nach Rußland, wurde dort unter Militair gesetzt, entwich auf dem Transport nach Bloch, kam wieder nach Preußen, wo er in förmlichen Rundreisen durch die Provinz Ostpreußen in Gemeinschaft mit einer kleinen Bande mehre mit außerordentlicher Umsicht und Keckheit ausgeführte Einbrüche verübte, bis er endlich wieder ergriffen und nach Königsberg abgeliefert wurde. Obgleich fast ganz ohne Schulbildung, hat Krause dennoch eine 41 Bogen starke Selbstbiographie im Kerker geschrieben, die voll treffender und origineller Ansichten über die Stellung des Verbrechers zum Gesetz sein soll, und worin zugleich die bürgerliche Gesellschaft angeklagt wird, daß sie auch den reuigen Verbrecher zwingt, auf der einmal betretenen Bahn des Verbrechens zu bleiben. Es heißt, daß diese Selbstbiographie zum Besten des Verfassers officiell herausgegeben werden soll. Da er von vorn herein alles ihm zur Last Gelegte offen zugestand, so sprach der Gerichtshof ohne Inziehung der Geschworenen das Urtheil; es lautet auf 20-jährige Festungsstrafe und 20-jährige Polizeiaufsicht nach verbüßter Strafe. — Bemerkenswerth ist es, daß bei den Schwurgerichtsverhandlungen die Oeffentlichkeit jetzt häufiger als früher ausgeschlossen wird, namentlich in Processen wegen Majestätsbeleidigung; zwei Sachen dieser Art wurden auch in Königsberg in der letzten Assisenstzung bei verschlossenen Thüren verhandelt.

**Stuttgart, 21. April.** Die Württembergische Zeitung meldet, daß Hr. v. Wächter seine Stelle als Kanzler der Universität Tübingen zur Verfügung der Regierung gestellt habe, weil es wider seine rechtliche Ueberzeugung sei, sich durch ein octroyirtes Gesetz in die Kammer commandiren zu lassen.

Die Niedersachsen und die Ostfriesen scheinen sich anzuschließen, neben ihren errungenen freieren Gemeindeverfassungen auch noch auf dem Wege freier Association das Ziel der Wiedereroberung des germanischen Selbstgovernment zu verfolgen. Interessant ist ein in mehren öffentlichen Blättern veröffentlichter, in Göttingen bereits zahlreich unterschriebener Aufruf zur Bildung eines sogenannten Friedensvereins, dessen Zweck nach §. 1 der im Entwurfe zugleich mit bekannt gemachten Statuten dahin geht, die unter seinen Mitgliedern entstehenden Rechtsstreitigkeiten durch Vermittelung der Sühne oder durch schiedsrichterlichen Ans-

spruch mit möglichst geringen Kosten zu erledigen und zugleich Ehrenhandel mittels eines Ehrengerichts zu schlichten. Jedes Mitglied ist durch seinen an Erlegung eines Eintrittsgeldes von 8 gGr. und Unterzeichnung der Statuten geknüpften Eintritt verpflichtet, seine Streitigkeiten vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem Verein zur gütlichen Erledigung zu überweisen, wobei ihm jedoch gestattet ist, in eiligen, mit Gefahr beim Verzuge verbundenen Sachen, die nöthigen gerichtlichen Sicherungsmaßregeln vorläufig zu erwirken. Der Verein wählt in einer Generalversammlung einen Vorstand von neun Mitgliedern. Dieser Vorstand bildet zugleich das ständige Friedensgericht für die Sühneveruche und schiedsrichterlichen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten, wozu die Anwesenheit von mindestens sechs seiner Mitglieder, einschließlich eines der Vorsitzenden, der im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat, erforderlich ist. Für Ehrenhandel wird in jedem einzelnen Falle ein besonderes Ehrengericht von drei oder fünf Mitgliedern errichtet, wovon die Parteien nach ihrem Wunsche jede ein oder zwei Mitglieder erwählen, der Vorstand einen Obmann, welcher Letztere zugleich die Verhandlungen leitet. Die Kosten der Entscheidung belaufen sich außer den baaren Auslagen auf 4 gGr. bis höchstens 2 Thlr. Das hauptsächlichste Augenmerk des Gerichts ist nach den projectirten Statuten auf Stiftung von Vergleichen gerichtet. Scheitern solche Versuche, so ist das Erkenntniß des Gerichts, wenn überhaupt ein solches abgegeben wird, nur dann verbindlich, wenn beide Theile sich zur Anerkennung und Befolgung desselben verpflichtet haben. Dem Erfolge glaubt man mit Interesse entgegensehen dürfen. Es würde falsch sein, sich über denselben zu sanguinische Ansichten zu bilden; wir glauben aber, daß die Ostfriesen nicht geneigt sind, in diesen Fehler zu fallen, sondern es verstehen, mit Geduld und ausdauernder Pflege einen guten Keim reifen zu lassen, ehe sie von ihm Früchte fordern. (Köln. Z.)

**Wien, 21. April.** Die Oesterreichische Correspondenz bezeichnet die Angaben über ein im Ministerium des Innern in Berathung und Verhandlung befindliches Bürgerwehrgesetz als unbegründet.

## Schweiz.

Δ Aus der Schweiz, 19. April. Infolge der sich häufenden Reclamationen bezüglich der Hindernisse, welche dem Transit von Waffen aus der Schweiz durch Deutschland und Frankreich begegnen, hat der Bundesrath den Beschluß gefaßt: sämtlichen Cantonsregierungen mittels Kreis Schreiben und dem Publicum durch das Bundesblatt kundzugeben, daß Waffen und Munition durch Frankreich und die deutschen Staaten nur dann ungehindert transitiren, wenn die Bestimmung der Sendungen unter Angabe der Marken, Nummern, des Gewichts und des Inhalts der Colli gehörig nachgewiesen ist. Diese Certificate, welche die Waaren zu begleiten haben, sind von der betreffenden Regierung auszustellen und von der schweizerischen Bundeskanzlei sowie von der betreffenden Gesandtschaft zu legalisiren.

Dem Bundesrathe ist durch Depesche vom schweizerischen Consul zu Havre die Mittheilung zugegangen, daß der Zudrang von Auswanderern nach Amerika in Havre dermaßen stark sei, daß für diesen Monat kein Platz mehr auf den Schiffen erstanden werden könne. Diejenigen Flüchtlinge, welche auf Kosten der französischen Regierung nach Amerika noch im Laufe dieses Monats hätten expedirt werden sollen, müssen sonach einweilen zurückbleiben. — Neulich habe ich Ihnen gemeldet, daß sich die berner Cantonsregierung, in Rücksicht auf den zwischen Sardinien und Belgien abgeschlossenen Handelsvertrag, an den Bundesrath mit dem Hinweise gewendet, einen gleichen Vertrag für die Schweiz mit Sardinien zu erwirken. Derselbe hat nunehr der Regierung von Bern darauf erwidert, bereits seit einem Monat mit dieser Angelegenheit beschäftigt zu sein, und stehe ein desfallsiges gedeihliches Ergebnis zu erwarten. — Der Courier Suisse will davon Kenntniß haben, daß in England schon eine Gesellschaft zu dem Behufe zusammengetreten sei, den Bau der in dem vom Bundesrathe der Bundesversammlung unterbreiteten Entwürfe angegebenen Hauptlinien der schweizer Eisenbahnen, wovon ich Ihnen Meldung gethan, zu übernehmen. Es soll uns wundern, wenn in der deutschen Speculantenwelt hierin der englischen nicht Concurrenz gemacht werden sollte. Die politischen Verschreibungen der Schweiz dürften doch wahrlich nicht geeignet sein, das wohlverdiente Vertrauen zur Recllität dieses Volks bei dem besonnenen Speculationscalcul der Deutschen zu erschüttern. Wenn zwar die Engländer ein gewisses Anrecht auf Bevorzugung haben, indem sie sich auf ihren Stephenson berufen, der unsere Bahnen ins Werk setzt, so sind die Deutschen auch nicht ohne gerechtfertig-